



## **Entgelt- und Benutzungsordnung** **für die Mehrzweckhalle und das Feuerwehrgerätehaus Hettenhausen**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gersfeld (Rhön) hat in ihrer Sitzung am 29.01.2015 folgende Neufassung der oben genannten Entgelt- und Benutzungsordnung beschlossen:

### **§ 1** **Nutzungsrecht**

- (1) Der Turn- und Sporthallenbereich mit Umkleieräumen, Duschen und Toiletten steht zur Verfügung:
  - a) allen sporttreibenden Vereinen und Gruppen der Stadt Gersfeld (Rhön) für Training und Wettkampf,
  - b) diesen und allen anderen Vereinen, Organisationen und Gruppen der Stadt Gersfeld (Rhön) für sonstige Veranstaltungen,
  - c) der Grundschule Gersfeld - Hettenhausen im Rahmen des Schulsports und zu sonstigen schulischen Veranstaltungen,
  - d) anderen Benutzern für sportliche und sonstige Veranstaltungen mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt Gersfeld (Rhön),
  - e) die Umkleieräume, Duschen und Toiletten stehen außer den unter a) – d) Genannten der Feuerwehr Gersfeld – Hettenhausen zur laufenden Benutzung zur Verfügung.
- (2) Das Feuerwehrhaus mit Schulungsraum steht ausschließlich der Freiwilligen Feuerwehr Gersfeld – Hettenhausen im Rahmen des Feuerwehrdienstes sowie dem Verein Freiwillige Feuerwehr – Hettenhausen zur Verfügung.

### **§ 2** **Nutzungszeiten**

- (1) Die Turn- und Sporthalle steht grundsätzlich allen Nutzungsberechtigten ganzjährig zur Verfügung. Während der jeweiligen Sommerferien ist die Halle jedoch geschlossen. Zur Durchführung von Grundreinigungen oder zu Reparaturen sowie bei Vorliegen besonderer Erfordernisse kann der Magistrat die Turn- und Sporthalle zusätzlich zeitweise schließen. In der Zeit, in der die Halle geschlossen ist, kann eine Inanspruchnahme nur in Ausnahmefällen erfolgen. Dies gilt auch für die Benutzung der sanitären Anlagen. Die erforderliche Einzelgenehmigung erteilt die Verwaltung auf rechtzeitigen Antrag des etwaigen Benutzers im Einvernehmen mit dem Hausmeister, gegebenenfalls mit entsprechenden Auflagen.
- (2) Alle Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Belegung der Turn- und Sporthalle mit der Stadt bzw. deren Beauftragten abzustimmen. Für die regelmäßige Nutzung ist gemeinsam ein Belegungsplan zu erstellen, der vom Magistrat beschlossen wird. Für gelegentliche oder einmalige Nutzung ist ein rechtzeitiger Antrag an die Stadt erforderlich.
- (3) Der Stadt Gersfeld (Rhön) bleibt es unbenommen, unter Beachtung des aufgestellten und beschlossenen Belegungsplanes oder in Absprache mit dem planmäßigen Benutzer die Turn- und Sporthalle an sonstige interessierte Benutzer zu sportlichen und sonstigen Veranstaltungen zu vermieten.
- (4) Die Stadt Gersfeld (Rhön) behält sich ausdrücklich das jederzeitige Recht vor, Belegungspläne zu ändern, bzw. über die Halle vorrangig zu verfügen.

- (5) Der Hallenbetrieb (Sportbetrieb) von Montag – Samstag ist regelmäßig spätestens um 22.00 Uhr einzustellen; die Turn- und Sporthalle soll um 22.15 Uhr geräumt sein. Ausnahmen gelten für gesellige Veranstaltungen, die der Polizeistunde unterliegen, sowie für sonstige Veranstaltungen.

### **§ 3 Hausordnung**

- (1) Alle Benutzer der Turn- und Sporthalle sowie des Feuerwehrhauses sind verpflichtet, im Gebäude und in der näheren Umgebung (Vorplatz, etc.) Ordnung und Sauberkeit zu halten.
- (2) Die Turnhalle darf nur mit Turnschuhen betreten werden. Dies gilt nicht bei geselligen oder sonstigen Veranstaltungen, bei denen der Schwingboden mit dem vorhandenen Schutzbelag abgedeckt sein muß. Bei zu erwartender besonders hoher Verschmutzung und/oder bei Gefährdung des Schutzbelags durch die Art der Veranstaltung hat der jeweilige Veranstalter für einen besonderen Schutz des Bodenbelages selbst zu sorgen. Wie bei einzelnen Veranstaltungen zu verfahren ist, entscheidet der Hausmeister.
- (3) Es ist nicht gestattet:
- a) in der Turnhalle- und Sporthalle und den allgemein zugänglichen Nebenräumen zu rauchen. Dies gilt nicht bei geselligen Veranstaltungen, Versammlungen und dergleichen,
  - b) in der Turn- und Sporthalle alkoholische Getränke mitzuführen oder zu verabreichen. Dies gilt nicht bei geselligen Veranstaltungen, Versammlungen und dergleichen,
  - c) sich in der Halle umzukleiden oder die Kleider außerhalb der Umkleieräume abzulegen.
- (4) In der Halle dürfen alle Ballspielarten durchgeführt werden, jedoch nur mit Bällen, die nicht im Freien verwendet werden.
- (5) Fahrzeuge sollen bevorzugt auf dem Festplatz geparkt werden. Das Parken von Fahrzeugen auf dem Hallengelände hat so zu erfolgen, daß die ungehinderte Zufahrt zur Turn- und Sporthalle aber auch insbesondere zum Feuerwehrteil jeder Zeit gewährleistet ist. Die Feuerwehrausfahrten sind auf jeden Fall frei zu halten.
- (6) Den Anordnungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.

### **§ 4 Aufsichtsführung**

- (1) Der Sportbetrieb in der Turn- und Sporthalle darf nicht begonnen werden, bevor ein verantwortlicher Übungsleiter oder Trainer die Aufsicht übernommen hat.
- (2) Die jeweiligen Benutzer, dies gilt auch für gesellige und sonstige Veranstaltungen, haben dem Hausmeister die aufsichtsführende bzw. verantwortliche Person namhaft zu machen. Die benannten Personen sind dafür verantwortlich, daß die Halle und Nebenräume in einem Zustand hinterlassen werden, der den nachfolgenden Sportbetrieb oder sonstige Veranstaltungen nicht beeinträchtigt. Sie haben Schäden unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- (3) Jeder in der Turn- und Sporthalle sporttreibende Verein oder Gruppe hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst selbst zu sorgen.

### **§ 5 Haftung bei Unfällen**

- (1) Der Stadt Gersfeld (Rhön) obliegt als Eigentümerin die Verkehrssicherungspflicht. Sie haftet für alle Schäden, die aufgrund des Grundstücks- und Gebäudezustandes den Benutzern und Besuchern entstehen. Für andere Unfälle jeglicher Art, die sich im Gebäude oder auf dem Grundstück ereignen, übernimmt die Stadt Gersfeld (Rhön) keinerlei Haftung. Die jeweiligen Benutzer, insbesondere die sporttreibenden Vereine und Gruppen haben für entsprechenden Versicherungsschutz selbst zu sorgen. Sporttreibende Verein und Gruppen sollten nur angemeldete und versicherte Mitglieder an Training und Wettkampf teilnehmen lassen.
- (2) Für abhanden gekommene oder beschädigte Sportgeräte, Kleidungsstücke, Wert- und sonstige Gegenstände etc. sowie für Bargeld haftet die Stadt Gersfeld (Rhön) nicht.

## § 6 Schäden

- (1) Die Benutzer haben das Gebäude und die damit verbunden Einrichtungen (innerhalb und außerhalb) sowie das Inventar und die Geräte schonend zu behandeln. Beschädigungen jener Art sind unter Angabe des Verursachers dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
- (2) Schäden, die mutwillig oder vorsätzlich verursacht werden, werden auf Kosten des Verursachers behoben.

## § 7 Bewirtschaftung

- (1) Gemäß der Vereinbarung vom 18.06./27.06.86 zwischen der Will-Bräu Motten und der Stadt Gersfeld (Rhön) dürfen in der Turn- und Sporthalle einschließlich aller Nebenräume (ausgenommen sind die Räumlichkeiten des Feuerwehrtelles) ausschließlich Will-Biere sowie alkoholfrei Getränke aus dem Sortiment der Will-Bräu verabreicht werden.
- (2) Für erforderliche Genehmigungen, Konzessionen, Tanzerlaubnisse, Anmeldung bei der GEMA etc. haben der Gastwirt Stolz bzw. die jeweiligen Veranstalter selbst zu sorgen.

## § 8 Benutzungsentgelte und Nebenkosten

- (1) Benutzungsentgelte:
  - a) Tagessatz für die Turn- und Sporthalle mit Nebenräumen **240,00 EUR**
  - b) Tagessatz bei abgeteilter Halle für jede Teilfläche mit Nebenräumen **180,00 EUR**
  - c) Tagessatz, wenn beide Hallenteile zur gleichen Zeit an verschiedene Benutzer vermietet werden **120,00 EUR**
  - d) Tagessatz für WC-Benutzung bei Festplatzbetrieb **90,00 EUR**
- (2) Energiekosten:
  - a) Heizkostenpauschale für Räume wie unter (1) a) pro Tag für die Heizperiode 01.10. – 30.04., oder außerhalb dieser Zeit, wenn geheizt werden muss **150,00 EUR**
  - b) wie vor, jedoch Räume wie unter (1) b) **120,00 EUR**
  - c) wie vor, jedoch Räume wie unter (1) c) **90,00 EUR**
  - d) Stromkosten gemäß Zählerablesung durch den Hausmeister je KW **0,35 EUR**
- (3) Bei Beendigung einer Veranstaltung nach Mitternacht (Ende bis spätestens 03.00 Uhr) zählt der begonnene Tag nach (1) und (2) nicht.
- (4) Wassergeld und Kanalgebühren sind gemäß Zählerablesung durch den Hausmeister pro cbm verbrauchten Wassers gemäß den Sätzen der jeweils gültigen Gebührensatzung der Stadt Gersfeld (Rhön) und des Abwasserverbandes Oberes Fuldataal zu entrichten.
- (5) Die Reinigungskosten sind direkt mit dem Hausmeister abzurechnen.

- (6) Zahlungspflichtig ist der jeweilige Veranstalter, bzw. bei bewirtschafteten Veranstaltungen der Pächter.
- (7) Alle Vereine der Stadt Gersfeld (Rhön) sowie die Kirchengemeinden der Stadt Gersfeld (Rhön) mit allen ihren Gruppierungen sowie die Grundschule Hettenhausen zahlen noch eine vom Magistrat festgelegte Nutzungspauschale.

Die Pauschale bezieht sich auch auf die Heizkosten, das Wassergeld, die Kanalgebühren und die Reinigungskosten, sowie auf die Stromkosten, soweit der Verbrauch bei der Einzelveranstaltung 10 KW nicht übersteigt. Bei einem Stromverbrauch über 10 KW pro Veranstaltung sind die Kosten ab 11 KW an die Stadt Gersfeld (Rhön) zu erstatten. Bei unnormal hoher Verschmutzung sind die zusätzlichen Reinigungskosten vom Benutzer zu erstatten.

Diese Pauschalen gelten nicht für Veranstaltungen mit Gewinnabsicht, oder/und bei denen Eintrittsgeld erhoben wird. Der Einsatz bei Preisskat oder Doppelkopf o.ä. gilt als Eintrittsgeld.

In Zweifelsfällen bezüglich der Anwendung der vorstehenden Festlegungen entscheidet der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön) endgültig.

- (8) Für andere Organisationen und Gruppierungen aus der Stadt Gersfeld (Rhön), hierzu zählen keine politischen Parteien und Schulklassen, welche regelmäßig die Einrichtungen benutzen oder die vom Magistrat auf Antrag ausdrücklich anerkannt worden sind, gilt vorstehender Absatz.
- (9) Veranstaltungen der Stadt Gersfeld (Rhön) und ihrer Körperschaften, sowie dienstliche Veranstaltungen der Feuerwehr sind von der Zahlung des Benutzungsentgeltes und der Nebenkosten befreit.
- (10) Die Räumlichkeiten des Feuerweherteiles werden von den Regelungen dieses Teiles nicht berührt.
- (11) Der Magistrat kann in begründeten Ausnahmefällen Erlass oder Ermäßigung der Benutzungsentgelte und Nebenkosten beschließen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung tritt zum 01.03.2015 in Kraft.

---

Gersfeld (Rhön), den 29.01.2015

DER MAGISTRAT DER STADT  
GERSFELD (RHÖN)